



Datenschutzrechtliche Hinweise bei der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Familie und Bildung, hier: Beistandschaften, Beratung und Beurkundung aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union:

Ab 25. Mai 2018 gilt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und bildet den neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch das Sozialgesetzbuch VIII Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie ihrer Kinder. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es zum Zwecke der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Kinder, deren Eltern getrennt leben erforderlich ist, sowie um die gewünschten Beurkundungen durchführen zu können, werden ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO sowie § 68 Abs. 1, 2 SGB VIII. Ihr zuständiger Bereich Soziale Dienste, Team 523a, ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und somit die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten richtet sich hierbei nach folgenden Rechtsgrundlagen: §§ 1712 ff. BGB sowie §§ 18, 52a, 55 f., 58 a und 59 SGB VIII. Die Daten werden nur für den o.g. Zweck verarbeitet.

Datenerhebung bei Ihnen und Haushaltsangehörige

Ihre Angaben im Antrag müssen Sie mit entsprechenden Nachweisen belegen. Wenn Sie Kontoauszüge vorlegen, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

Datenverarbeitung mit anderen Stellen

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann das Jugendamt auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben. Desgleichen darf das Jugendamt auch Daten an andere Stellen übermitteln:

- im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsangehörigen bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach §§ 93 ff. SGB XII und §§ 67a ff. SGB X
- mit anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung, Krankenkasse, Rententräger) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- mit dem Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei Selbstständigen – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.
- Gerichte, Schuldnerberatungen, Geldinstituten, sonstige Drittschuldner bei Pfändungen, der zuständigen Ausländerbehörde, der zuständigen Auslandsvertretung, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (bei Auslandsfällen), zuständige Behörden oder Rechtsanwälte im Wohnsitzland des Unterhaltspflichtigen (bei Auslandsfällen).
- Darüber hinaus werden Ihre Daten bei Beurkundungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Kind, den anderen Elternteil, ggf. an deren gesetzlichen Vertreter (z.B. Vormund) oder andere Vertreter (z.B. Rechtsanwalt, Beistand des Jugendamtes) weitergegeben. Bei Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen besteht eine Übermittlungspflicht an das Standesamt des Geburtsortes des Kindes (bei Auslandsgeburten an das Standesamt I in Berlin), damit die Vaterschaft ins Geburtenregister eingetragen

werden kann. Das Jugendamt des Geburtsortes des Kindes (bei Auslandsgeburten das Landesjugendamt Berlin) erhält außerdem eine Mitteilung über die Abgabe von Sorgeerklärungen zur Eintragung in das Sorgeregister.

Personenbezogene Daten werden vom Bereich 52 gelöscht, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Ihre Daten werden für Beistandschaften (§§ 1712 ff. BGB) 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfristen beginnen in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind volljährig geworden ist. Beratungs- und Unterstützungsvorgänge (§§ 18, 52a SGB VIII) werden 3 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beratung und Unterstützung beendet wurde. Bei den Beurkundungen im Jugendamt gibt es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (Stichwort: Kommunale Selbstverwaltung). Orientierungshilfen:

- DIJUF-Rechtsgutachten vom 05.01.2012:
- Beurkundungen über Kindesunterhalt: 30 Jahre
- Beurkundungen nach § 1615 I BGB: 10 Jahre
- Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen: 70 Jahre
- Sorgeerklärungen 20 Jahre

Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

Sie können gegenüber der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Bildung Bereich Beistandschaften folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Kontaktdaten/Adressen

Verantwortlicher:

Hansestadt Lüneburg
Fachbereich Familie und Bildung, Bereich Soziale Dienste
Postfach 2540
21315 Lüneburg
Telefon: 04131 309-(3332)

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragte/r der Hansestadt Lüneburg
Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 261756
E-Mail: datenschutz@landkreis.lueneburg.de

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Landesdatenschutzbeauftragte:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
Telefon: 0511 12-4500
E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de